



Präsidialverfügung vom 24. September 2021

Gemeinderat Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster
Telefon 044 944 73 32 parlament@uster.ch

24. September 2021/V4.04.30/red
Seite 1/2

Covid-19-Pandemie, Zugangsordnung zum Stadthofsaal während Ratssitzungen

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat am 20. März 2020 beschlossen, die Covid-19-Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umzusetzen und laufend der aktuellen Lage anzupassen. Mit Präsidialverfügung vom 24. April 2020 wurde der Ratsbetrieb wiederaufgenommen. Im Grundsatz hat die Geschäftsleitung u. a. beschlossen, den Zugang zum Stadthofsaal (provisorischer Sitzungssaal des Gemeinderates) zu regeln und das Publikum zu dessen eigenem Schutz auszuschliessen oder nur eingeschränkt zuzulassen.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 2021 passt die Geschäftsleitung die Zugangsordnung zum Stadthofsaal an. Die Geschäftsleitung hat am 22. September 2021 die Ratspräsidentin beauftragt, diese Zugangsordnung abschliessend zu erlassen.

Die Präsidentin des Gemeinderates in Anwendung von Art. 6 Abs. 1 GeschO GR und im Auftrag der Geschäftsleitung verfügt:

1. Es wird folgende Zugangsordnung für den ordentlichen Ratsbetrieb im Stadthofsaal erlassen:

Art. 1 Zutritt zum provisorischen Sitzungssaal

¹ Zutritt zum Stadthofsaal (Tagungsort des Gemeinderates) haben:

- a) Mitglieder des Gemeinderates,
- b) Mitglieder des Stadtrates und der Sekundarschulpflege,
- c) Mitglieder der Primarschulpflege und der Sozialbehörde bei Bedarf,
- d) der Stadtschreiber,
- e) der Stadtschreiber-Stellvertreter,
- f) akkreditierte Medienschaffende,
- g) das Personal des Parlamentsdiensts,
- h) der Weibeldienst der Stadtkanzlei,
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die ein Mitglied der unter lit. b und c genannten Behörden begleiten, sofern ihre Funktion dies erfordert,
- j) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für die Zugangskontrolle,
- k) Personal, das während Ratssitzungen für die Technik zuständig ist.



Seite 2/2

² Zwischen den Sitzreihen dürfen sich nur Personen aufhalten, die in den Ratsverhandlungen eine konkrete Funktion haben.

³ Die Medienplätze sind ausschliesslich für Medienschaffende reserviert.

⁴ Für die Reservation weiterer Sitzplätze ist der Parlamentsdienst zuständig.

Art. 2 Zutritt zum Foyer

¹ Gäste, die keine Funktion haben, können die Ratsverhandlungen in Bild und Ton im Foyer verfolgen.

² Es dürfen sich maximal 20 Gäste im Foyer aufhalten.

Art. 3 Maskentragpflicht

Im ganzen Stadthofsaal gilt eine allgemeine Maskentragpflicht. Die Maske kann im provisorischen Sitzungssaal abgenommen werden, wenn die betreffende Person an ihrem Arbeitsplatz sitzt oder im Foyer sitzend konsumiert. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Art. 4 Registrierung

¹ Personen, welche die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 1 lit. a bis lit. i erfüllen, werden im Ratsprotokoll namentlich vermerkt, wobei solche gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c und lit. i sich vor Beginn der Ratssitzung beim Parlamentsdienst anzumelden haben.

² Personen, welche die Bestimmungen von Art. 1 nicht erfüllen, tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, damit eine Kontaktverfolgung sichergestellt werden kann. Diese Kontaktdaten werden nach den Vorgaben des BAG erstellt und nach 14 Tagen vernichtet.

Art. 5 Ausschluss

¹ Die Ratspräsidentin kann Personen, die nichts mit dem Ratsbetrieb zu tun haben, wegweisen lassen, wenn während der Ratssitzung zu viele Gäste im Foyer anwesend sind und die gebotene Distanz zwischen den Personen nicht mehr eingehalten werden kann.

² Sie kann den Entscheid an den Ratssekretär (Leiter Parlamentsdienst) delegieren.

Art. 6 Schutzkonzept

Das Schutzkonzept vom 24. April 2020 gilt weiterhin. Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften des BAG.

Art. 7 Schlussbestimmung

Diese Zugangsordnung tritt ab sofort in Kraft und gilt während den Ratssitzungen im Stadthofsaal.

2. Mitteilung an die Personen gemäss Art. 1 und die Verwaltung.

Stadt Uster

Anita Borer
Präsidentin des Gemeinderates

Daniel Reuter
Sekretär des Gemeinderates